

Amtliche Mitteilung

29. Jahrgang, Nr. 79

15. Oktober 2008

Seite 1 von 7

Inhalt

- Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsinformatik online

vom 25. 07. 2008

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik online

vom 25. 07. 2008

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 27. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 12. 07. 2007 (GVBl. S. 278), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik online:

§ 1 Geltungsbereich, Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die sich nach deren In-Kraft-Treten in den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik online an der TFH Berlin eingeschrieben haben.
- (2) Es gelten die "Grundsätze für Studienordnungen der Online-Studiengänge im Verbund Virtuelle Fachhochschule (VFH-GStO)" in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung der TFH Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studienganges nicht die in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Abweichungen erfordert.
- (4) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften ist zu beachten.

§ 2 Studienziel

Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik online soll die Studierenden

- auf das Tätigkeitsfeld des Wirtschaftsinformatikers bzw. der Wirtschaftsinformatikerin vorbereiten und funktions- bzw. branchenbezogene Fähigkeiten vermitteln,
- befähigen, in Beruf und Gesellschaft verantwortungsbewusst, schöpferisch und kooperativ zu handeln,
- mit allen erforderlichen Fähigkeiten vertraut machen, die für Entwurf, Entwicklung und Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen in Privatwirtschaft und Öffentlicher Verwaltung benötigt werden.

Herausgeber: Präsident der TFH Berlin
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | presse@tfh-berlin.de

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Tel. (030) 45 04 – 22 04 | preuss@tfh-berlin.de

§ 3 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium umfasst sechs Studienhalbjahre (Regelstudienzeit). Projektphase und Bachelorarbeit sind für das sechste Studienhalbjahr vorgesehen.
- (2) Das Studium besteht aus den in der Anlage 1 aufgeführten, von den Studierenden zu belegenden und abzuschließenden Modulen, der Projektphase und der Bachelorarbeit. Die Module sind zu Fachgebieten zusammengefasst.

§ 4 Projektphase

- (1) Die Projektphase ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter 12-wöchiger Ausbildungsabschnitt, in denen die Studierenden ein komplexes, praxisorientiertes Projekt mit den im Studium erlernten Methoden im Zusammenhang bearbeiten. Die Projektphase findet in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis statt.
- (2) Die Projektphase soll die Studierenden in das Berufsfeld des Wirtschaftsinformatikers einführen. Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Fachkenntnisse in der beruflichen Praxis umsetzen, insbesondere in den für die berufliche Praxis typischen Bereichen. Sie sollen einen Überblick in die für ihre künftige Tätigkeit als Wirtschaftsinformatiker/in wichtigen Gegebenheiten gewinnen und betriebliche Zusammenhänge erfassen, wie z. B. Arbeitsablauf, Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen kennen lernen. Idealerweise sollen die Studierenden interdisziplinäres Arbeiten als zukünftige Wirtschaftsinformatiker im Rahmen von integrativen Projekten kennen lernen.
- (3) Der vorgesehene Platz mit dem Tätigkeitsbereich muss vorher vom Fachbereich genehmigt werden. Berufstätige Studierende können die Projektphase in ihrem Betrieb durchführen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Aufgaben in der Projektphase den o. g. Anforderungen entsprechen.
- (4) Über die Projektphase ist eine schriftliche Ausarbeitung durch die/den Studierenden zu erstellen. Die Arbeit kann die gesamte Projektphase zum Inhalt haben oder zu einem ausgewählten Thema im Rahmen der Projektphase erstellt werden. Das Thema ist in Abstimmung mit dem/der Betreuer/in der Projektphase festzulegen. Der Umfang dieser Arbeit soll bei etwa 20 Seiten liegen.

§ 5 Studienplan

- (1) Inhalte und Umfang des Studiums sind der Anlage 1 zu entnehmen. Zur näheren Erläuterung der Lernziele und Lerninhalte in den einzelnen Modulen dienen Modulbeschreibungen, durch die fachliche Mindestanforderungen gemäß Anlage 3 festgelegt werden (Modulhandbuch).
- (2) Der Fachausschuss Wirtschaftsinformatik (FAWINF) des Hochschulverbundes "Virtuelle Fachhochschule" stellt einen Wahlpflichtkatalog auf, aus dem Credits in einem von der Prüfungsordnung festzulegenden Umfang nachzuweisen sind. Der Wahlpflichtkatalog muss von der einschreibenden Hochschule genehmigt werden.

§ 6 Zulassung nach § 11 BerlHG

- (1) Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung werden nach Maßgabe des § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert.
- (2) Zur Feststellung von geeigneten Berufsausbildungen und Fachrichtungen ist Anlage 2 anzuwenden.

§ 7 Qualitätssicherung

- (1) Die Lehre wird einer regelmäßigen internen Evaluation durch eine Befragung der Studierenden unterzogen. Die eingesetzten Fragebögen werden hochschulübergreifend im Verbund entwickelt, um die Besonderheiten der Online-Lehre berücksichtigen zu können. Die Ergebnisse sind in den fachbereichsinternen Gremien zu diskutieren.
- (2) Die Ergebnisse der internen Evaluation sind auf der Grundlage hochschulinterner Qualitätsparameter und der gemeinsamen Vorgaben des Hochschulverbunds bei der Weiterentwicklung der Studienordnungen zu berücksichtigen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Fachgebiet Modul	Semester						Credits	Fachbereich
	1	2	3	4	5	6		
Mathematik							10	
Grundlagen der Mathematik	5						5	II
Wirtschaftsstatistik			5				5	I
Wirtschaftswissenschaften							20	
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre I	5						5	I
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre II		5					5	I
Wirtschaftsrecht			5				5	I
Kosten- und Erlösrechnung				5			5	I
Programmierung							20	
Grundlagen der Programmierung	5						5	VI
Softwaretechnik		5					5	VI
Algorithmen und Datenstrukturen			5				5	
Softwaretechnik-Projekt				5			5	VI
Anwendungen							10	
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	5						5	I
Grundlagen betrieblicher Anwendungssysteme		5					5	VI
Basissysteme							15	
Rechnernetze		5					5	VI
Datenbanken			5				5	VI
Internettechnologie / Client / Server			5				5	VI
Systementwurf							15	
Organisationslehre		5					5	I
Mensch-Computer-Kommunikation				5			5	VI
Projektmanagement			5				5	I
Systembetrieb							10	
Informationsmanagement					5		5	I
IT-Recht					5		5	I
Betriebliche Kollaboration							20	
English for Computer Scientists	5						5	I
Kommunikation, Führung und Selbstmanagement	5						5	I

Herausgeber: Präsident der TFH Berlin
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | presse@tfh-berlin.de

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Tel. (030) 45 04 – 22 04 | preuss@tfh-berlin.de



Einführung in wissenschaftliche Projektarbeit		5					5	I
Business English				5			5	I
Business Informatics							15	
Operations Research				5			5	II
Business Engineering				5			5	I
Business Intelligence					5		5	I
Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften							5	
siehe Wahlpflichtkatalog					5		5	
Projekte							25	
Wirtschaftsinformatik-Seminar					5		5	I
Wirtschaftsinformatik-Projekt					5		5	I
Projektphase						15	15	I
Abschluss							15	
Bachelorarbeit und Kolloquium						15	15	I
Summen:	30	30	30	30	30	30	180	



Geeignete Berufsausbildungen für die Zulassung zum Studium gemäß §11 BerlHG

Für Bewerber/innen auf der Grundlage von §11 BerlHG werden für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) insbesondere folgende abgeschlossene Berufsausbildungen als geeignet angesehen:

Informationstechnische Ausbildungsberufe

- Informatikkaufmann/-frau
- IT-Systemkaufmann/-frau
- Fachinformatiker/-in Anwendungsentwicklung
- Fachinformatiker/-in Systemintegration

Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als die aufgeführten entscheidet der/die Dekan/in.